

Stadt Karlsruhe
- Ortsverwaltung Grötzingen -

Niederschrift Nr. 17

über die öffentliche Sitzung des **Ortschaftsrates**

am **24. Februar 2021** (Beginn 19.00 Uhr; Ende 19.45 Uhr)

im **Saal der Begegnungsstätte, Niddastr. 9**

Vorsitzende:	Ortsvorsteherin Karen Eßrich
Zahl der anwesenden Mitglieder:	16
Zahl der Zuhörer:	2
Namen der nicht anwesenden Mitglieder*:	OSR Fettig (V), OSR Fischer (K)
Urkundspersonen:	OSR Pepper, OSR Ritzel
Schriftführer:	Jürgen Dehm nach digitaler Aufzeichnung
Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt die Vorsitzende fest, dass zu der Verhandlung durch Ladung vom **18.01.2021** ordnungsgemäß eingeladen wurde.

*) Der Abwesenheitsgrund wird in der Klammer durch die Kurzzeichen (K) = krank, (V) = verhindert mit Entschuldigung, (U) = unentschuldigt ferngeblieben, angegeben.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

136. Fragen und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner
137. Pflegepflicht von Streuobstwiesengrundstücken (Antrag der GLG-Fraktion)
138. Schutzmaßnahmen Schloss Augustenburg
(Interfraktioneller Antrag Ortschaftsrat Grötzingen)
139. Sachstandsbericht und Satzungsbeschluss Junge Hälde
(Antrag der CDU-, MfG-, SPD-, FDP-Fraktion)
140. Festlegung eines weiteren Urnengräberfeldes auf dem Friedhof
141. Bauanträge
142. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
143. Mitteilungen der Ortsverwaltung
144. Mündliche Anfragen des Ortschaftsrates

Verabschiedung Ortsbaumeister Herr Manfred Müller

OVS EBrich teilt mit, dass der Ortsbaumeister Herr Müller nach zehnjähriger Tätigkeit in Grötzingen in den Ruhestand gehen werde.

Besonders zu erwähnen seien Müllers Errungenschaften hinsichtlich des Umbaus der Augustenburg Gemeinschaftsschule und die Koordination der Gebäude-Sanierung des Historischen Rathauses. Hinzu kämen weitere Projekte an der Mehrzweckhalle (Emil-Arheit-Halle) und an der städtischen Kindertagesstätte

Herr Müller bedankt sich für die Worte der Ortsvorsteherin. Als langjähriger Einwohner Grötzingens habe er sich bei seiner Einstellung als Ortsbaumeister in der hiesigen Dienststelle der Stadt sehr gefreut.

Direkt mit dem Einstieg in der Ortsverwaltung habe 2011 der Umbau der Augustenburg Gemeinschaftsschule begonnen. Die Klassenräume seien entsprechend den heutigen Standards saniert worden. Die starke Frequentierung der Schule und die geänderten Anforderungen an ein Schulgebäude im 21. Jahrhundert hätten zusätzlich den kürzlich erfolgten Neubau auf dem Schulgelände in Höhe von 25 Millionen Euro erfordert. Dies sei ein wichtiges Großprojekt für Grötzingen gewesen.

Auch zu erwähnen sei, so Ortsbaumeister Müller, dass die Zusammenarbeit mit dem Ortschaftsrat immer gut funktioniert habe.

Hier erinnere er sich an die gemeinsam mit dem Gremium entworfenen Gestaltungsvorschläge für die Lärmschutzwand in der Eisenbahnstraße.

Nicht vergessen dürfe man den gemeinsam erarbeiteten „Historischen Stadtrundgang“, der nicht nur den Karlsruhern, sondern auch Gästen von weiter her eine ideale Kennenlern-Route biete.

Herr Müller hofft, dass sich die Ortsverwaltung weiter für den Stadtteil einsetze und die Projekte wie die Sanierung der Ortsmitte oder der Umbau des Schlosses Augustenburg einem zufriedenstellenden Erfolg zugeführt werden können.

Er wünsche alles Gute dabei.

OVS EBrich bedankt sich bei Herrn Müller im Namen der Verwaltung. Auch persönlich werde man ihn vermissen, denn sein Motto, es lasse sich alles nur gemeinsam schultern, habe er immer sehr vorbildlich gelebt, sowohl im Ortschaftsrat, aber auch bei den Kolleginnen und Kollegen in der Ortsverwaltung.

OVS EBrich erteilt das Wort dem Ortschaftsrat.

OSR Weingärtner erläutert, dass Ortsbaumeister Müller immer ein kompetenter Fachmann gewesen sei. Sie habe den Eindruck, dass auch die Mitarbeitenden im Bauhof dies gemerkt hätten.

Sie bedankt sich im Namen des gesamten Gremiums für die geleistete Arbeit und wünscht einen gesunden und zufriedenen Ruhestand.

OSR Siegrist dankt Herrn Müller ebenfalls für die getane Arbeit.

Besonders schätze er an ihm, dass er schwierige Sachverhalte anhand eindrücklicher Exempel erklärt habe.

OSR Jäger pflichtet OSR Siegrist bei und meint, dass in den vergangenen zehn Jahre große Projekte zu betreuen gewesen seien. Sie freue sich sehr auf das gemeinsame Beisammensein im Sommer, sofern dies die Pandemie-Situation zulasse.

OSR Dr. Vorberg dankt Herrn Müller und bemerkt, dass sie ebenso lange wie er im Ortschaftsrat tätig sei. Sie habe sehr an ihm geschätzt, wie adressatengerecht Herr Müller seine Arbeit kommuniziert habe.

Durch die von ihm dargelegten Ausführungen sei es leichter gefallen, die Beschlussvorlagen zu verstehen und Entscheidungen zu treffen.

In den zehn Jahren habe sie einige Kenntnisse im Baurecht erlangt, die bei der Beurteilung eines Bauvorhabens unerlässlich seien.

OSR Fischer fügt hinzu, dass Herr Müller auch seines Erachtens bei den Mitarbeitenden im Bauhof beliebt gewesen sei. Er habe seine Belegschaft immer wieder ermuntert und von ihren Tätigkeiten überzeugt.

OSR Fischer bekräftigt, dass es ein großer Verdienst sei, wenn die Bürgerinnen und Bürger nach getaner Arbeit ihre Zufriedenheit gegenüber dem Ortschaftsrat und der Ortsverwaltung zum Ausdruck bringen. Im Bauamt habe Herr Müller durch seine Tätigkeit vieles erreicht und für ein gutes Klima gesorgt.

Herr Müller bedankt sich bei allen Rednern und Fraktionen und verabschiedet sich von der Sitzung.

Zu Punkt 136 der TO: **Fragen und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner**

- a) Ein Bürger berichtet, dass er ein Schreiben bezüglich des Schlosses Augustenburg an die Ortschaftsratsfraktionen versandt habe.
Er halte die Stellungnahme der Verwaltung (Vorlage 137 Stellungnahme zu den Schutzmaßnahmen am Schloss Augustenburg) für unwahr.
Konkret gehe es um die Frage 5 der Stellungnahme, hier gebe es vonseiten der Verwaltung und dem Eigentümer unterschiedliche Aussagen zur Standsicherheit der Stützmauer beim Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenburg (LTZ).
OVS Eßrich antwortet, dass sie die Ausführungen zurückweisen müsse.
Sie nenne dem Bürger gerne die für die Stellungnahme zuständige Dienststelle, welche im Übrigen von den fachlich zuständigen Dezernaten freigegeben worden sei.
Die Vorsitzende weist den Bürger daraufhin, dass aufgestellte Behauptungen, die nicht nachweisbar seien, den Tatbestand der Verleumdung erfüllten.
Daher bittet sie um eine sachliche Diskussion.
Der Bürger antwortet, dass er eine Dokumentation des Zustandes der Stützmauer einreichen werde. Er werde dabei einige Punkte ausführen, die ihn zu seiner Ansicht überzeugt hätten.
OVS Eßrich bittet, die Dokumentation bei der Ortsverwaltung einzureichen.
Danach werde entschieden, ob man sich mit der Angelegenheit weiter befasst. Sie weist daraufhin, dass das Denkmalschutzamt der Stadt in Abstimmung mit dem Land Baden-Württemberg stehe (vertreten durch Vermögen und Bau, Amt Karlsruhe).

Zu Punkt 137 der TO: **Pflegepflicht von Streuobstwiesengrundstücken (Antrag der GLG-Fraktion)**

Die GLG-Fraktion hat beantragt:

Streuobstwiesen prägen das Gesicht der Landschaft in unserer Region und sind ein wichtiger und artenreicher Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Ihre Pflege ist essenziell für den Erhalt dieses Kulturguts. Diese Pflicht ist in §26 LLG geregelt:

Auszug aus dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) vom 14. März 1972 § 26 „Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht“:

Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Landeskultur und der Landespflege sind die Besitzer von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken verpflichtet, ihre Grundstücke zu bewirtschaften oder dadurch zu pflegen, dass sie für eine ordnungsgemäße Beweidung sorgen oder mindestens einmal im Jahr mähen. Die Bewirtschaftung und Pflege müssen gewährleisten, dass die Nutzung benachbarter Grundstücke nicht, insbesondere nicht durch schädlichen Samenflug, unzumutbar erschwert wird ...“

Gemäß LLG muss das Einfordern der Pflege von amtlicher Seite erfolgen, je nach Einzelfall sollte dies jedoch mit entsprechendem Fingerspitzengefühl gehandhabt werden.

Für viele Besitzer von Streuobstwiesen gestaltet sich die erforderliche Pflege allerdings schwierig, da sie altersbedingt diese nicht mehr ausüben können.

Dem gegenüber stehen viele Bürger, die an einer Mithilfe bei der Pflege und dem Ernten interessiert sind.

Eine Option beide Gruppen zu vernetzen ist, den Hinweis der Besitzer verwaarloster Grundstücke auf Pflegepflicht direkt zu verknüpfen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit von Pflegepatenschaften und Hilfsangeboten.

Wir beantragen daher:

- Die Verwaltung legt den Schreibern zur „Einhaltung der Pflegepflicht von Streuobstwiesen“ einen Hinweis auf die Möglichkeit von Pflegepatenschaften für diese Grundstücke bei. Ein entsprechender Pflegevertrag kann als Hilfestellung direkt mit versendet werden.
- Die Verwaltung unterstützt bei der Vermittlung von an einer Patenschaft interessierten Bürgern

Stellungnahme der Ortsverwaltung:

Der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach §26 (LLG) ist von kommunaler, als auch von privater Seite aus Folge zu leisten. Die Verwaltungshoheit für die Flächenpflege im Außenbereich der Gemarkung Grötzingen obliegt, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, der Ortsverwaltung.

Als zuständiges Fachamt für Streuobstwiesenpflege begrüßt das Liegenschaftsamt in seiner beratenden Funktion den Vorschlag. Die Obst- und Gartenbauberatung des Liegenschaftsamtes bietet fachliche Unterstützung in Form von Kursen oder gezielten Beratungsgesprächen für ehrenamtliche Gruppen an.

Sollten Gründe bestehen, die zur Folge haben, dass der Pflegepflicht nicht nachgegangen werden kann, besteht als Alternative die Möglichkeit einer Verpachtung als auch einer Beauftragung eines Landschaftspflegedienstes über die Ortsverwaltung. Eine Vermittlung von Pflegepatenschaften zwischen engagierten Ehrenamtlichen und Grundstückseigentümern stellt einen zielführenden Lösungsansatz dar.

Der Aufbau eines Netzwerkes für Streuobstpflegeinteressierte erscheint grundlegend sinnvoll. In dem Engagement für den Erhalt der Grötzinger Kulturlandschaft der GLG Ortschaftsratsfraktion sieht das Liegenschaftsamt eine Chance für die weitere Flächenentwicklung in Grötzingen.

Behandlung im Ortschaftsrat:

OSR Dr. Vorberg erläutert, dass immer weniger Menschen ein Engagement auf den Streuobstwiesen Grötzingens in Erwägung zögen. Einige Interessierte wüssten nicht so recht, wie man an eine Streuobstwiese gelangen könnte und träten so vor einem Engagement zurück.

Auch stelle man vielerorts in Grötzingen fest, dass viele Menschen aufgrund ihres Alters oder unzugänglichen Wegen nicht in der Lage seien, ihre Streuobstwiesen zu bewirtschaften. Auf der anderen Seite jedoch gebe es Menschen, die gerne eine solche Wiese bewirtschaften würden, aber den formalen Weg eines Pachtvertrages scheuten. Ziel des Antrages sei es, diese beiden Gruppen zusammenzubringen. Weiterhin sei es die Aufgabe der Ortsverwaltung, die Menschen darauf hinzuweisen, dass eine Streuobstwiese korrekt zu pflegen sei.

OVS EBrich erläutert, dass ein Zusammentreffen von mehreren Beteiligten nochmals von Nöten sei, um abzuklären, wie eine Zusammenkunft stattfinden könnte. Die Ortsverwaltung unterstütze ein Netzwerk zur Vermittlung von Streuobstwiesen-Patenschaften sehr gerne.

OSR Jäger hatte der Verwaltung im Vorfeld eine Zusatzfrage zukommen lassen. Sie würde gerne wissen, wie oft die Ortsverwaltung in den vergangenen zwei Jahren jemanden schriftlich auf die Pflegepflicht hingewiesen habe. Eine weitere Frage sei, ob bei der einen Streuobstwiese in der Bruchwaldstraße, welche in den vergangenen Jahren stark verwildert gewesen und nun in Ordnung gebracht worden sei, eine Intervention der Ortsverwaltung stattgefunden habe oder ob dies vom Eigentümer selbst ausgegangen sei.

OSR Jäger schlägt vor, Anreize für die Streuobstwiesenpflege zu schaffen. Sie denke hierbei an einen Wettbewerb, bei dem ein Preis für die am besten gepflegte Wiese ausgelobt werden könnte. Außerdem könne sie sich vorstellen, hierfür Stiftungs- oder Erbschaftsmittel einzusetzen. Die Fraktion würde einen weitergehenden Antrag demnächst stellen. Sie möchte wissen, ob hierzu eine sechsmonatige Wartefrist eingehalten werden müsse, da es sich um dasselbe Thema handle. OVS EBrich begrüßt den Vorschlag eines Wettbewerbes und weist daraufhin, dass ein entsprechender Antrag gerne eingereicht werden dürfe. Sie erläutert weiter, dass bisher keine Schreiben an die Eigentümer/-innen von Streuobstwiesen versendet worden seien. Grund hierfür sei das aufwändige Verwaltungsverfahren. Bußgelder verhängte man nur dann, wenn dem Eigentümer nachgewiesen werden könnte, dass eine Vernachlässigung des Grundstücks aufgrund seines eigenen Verschuldens hervorgerufen worden sei. Hierfür müssten vorher und nachher Beweisaufnahmen gemacht werden. Auf die über Grundstücksgrenzen hinausragende Hecken werde jedoch hingewiesen. Im Jahr 2015 habe es eine Streuobstwiesen-Aktion gegeben, aufgrund derer viele Eigentümer ermittelt und anschließend dann durch die Streuobstwieseninitiative betreut worden seien. Daraufhin seien etliche Grundstücke gepflegt worden. Hierbei habe man zudem einige Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet Bergwald-Knittelberg aufgekauft. Dies habe aus ökologischer Sicht den positiven Effekt, dass die Pflege der Grundstücke gewährleistet werde. Die Pflege durch Private durchführen zu lassen, sei ein weiterer guter Ansatz. Am 31. März soll das Thema Streuobstwiesenpflege in der Sitzung des Arbeitskreises Klimaschutz behandelt werden. Hier werde man eine detailliertere Diskussion führen.

Bei dem Grundstück in der Bruchwaldstraße sei die Initiative vom Naturtreff ausgegangen, der es gepachtet habe und nun pflege. Dieser wolle, so OVS EBrich weiter, in Zusammenarbeit mit dem Liegenschaftsamt noch weitere Grundstücke pachten.

OSR Kränzli sagt, ihre Fraktion unterstütze den Antrag. Es gehe hier um die Erfüllung der Pflegepflicht aufgrund des Gesetzes. Jedoch müsse der Zuweg zu den Grundstücken in Richtung Naturfreundehaus, welcher ein öffentlicher Weg sei, wieder fahrbereit gemacht werden. Sie fragt, ob hier die Ortsverwaltung in der Pflicht sei.

OVS EBrich versichert, dass die Zufahrtswege zu den Streuobstwiesengrundstücken abschnittsweise wiederaufgearbeitet werden. Jedoch könne dies nicht in kurzer Zeit geschehen, weshalb man sich gedulden müsse.

OSR Siegrist signalisiert, dass sich die SPD-Fraktion auf den Antrag der CDU freue. Durch einen Streuobstwiesen-Wettbewerb könne man das Interesse in der Bevölkerung wecken. OSR Weingärtner bringt ebenfalls ihre Zustimmung zum Ausdruck. Die Streuobstwiesen seien kulturlandschaftsprägend. Sie befürchtet jedoch, dass die Ortsverwaltung durch Auslobung eines zeitaufwendigen Wettbewerbes weiter belastet werden könnte. Auch die Vermittlung von Grundstücken sei sehr zeitintensiv, dies sollte die Ortsverwaltung nicht noch zusätzlich auf sich nehmen. Sie fragt, ob man nicht den Feldhüter oder den Obst- und Gartenbauverein einbeziehen könne.

OVS Eßrich bestätigt, dass dies ein wichtiger Punkt sei. Man werde darüber im Arbeitskreis Klimaschutz diskutieren.

OSR Siegele fragt nach, ob die Ortsverwaltung die Wiese in der Bruchwaldstraße erst kürzlich erworben hätte oder schon immer im Besitz dieser Wiese gewesen sei.

OVS Eßrich führt aus, dass die Wiese schon immer im Besitz der Ortsverwaltung gewesen sei.

OSR Siegele möchte daraufhin wissen, weshalb es zugelassen worden sei, dass die Wiese seit 15 Jahren so verkümmert aussehe. Er frage sich, wie die Verwaltung andere zur Pflege verpflichten wolle, wenn die eigenen Grundstücke noch wesentlich ungepflegter aussähen. Er merkt an, dass er den Antrag gut finde, jedoch nicht an den Erfolg der Wettbewerbs-Aktion glaube. Er glaubt, die Gesellschaft habe sich verändert, die Menschen würden nicht mehr auf den Acker gehen, um sich selbst zu ernähren.

OVS Eßrich bestätigt, dass die Pflege einen großen Aufwand bedeute. Genau aus diesem Grund und weil die Ortsverwaltung, als auch die gesamte Stadtverwaltung, zu wenig Personal hätten, habe die Wiese all die Jahre ungepflegt ausgesehen. Selbst die Kontrolle von beauftragten Firmen sei schwierig. Allein in Grötzingen seien es über 400 städtische Streuobstwiesenbäume. Im Winter sei eine Firma beauftragt worden, diese zu schneiden. Sie ergänzt, dass das Liegenschaftsamt in Zusammenarbeit mit der Ortsverwaltung gerade ein Beweidungskonzept erarbeite.

Beschluss:

Der Ortschaftsratsrat beschließt einstimmig, dass die Verwaltung dem Aufforderungs-Schreiben an die Grötzingener Bürgerinnen und Bürger zur „Einhaltung der Pflegepflicht von Streuobstwiesen“ einen Hinweis auf die Möglichkeit von Pflegepatenschaften beilegt. Ein entsprechender Pflegevertrag soll als Hilfestellung direkt mit versendet werden. Außerdem unterstützt die Verwaltung bei der Vermittlung von interessierten Bürgerinnen und Bürgern.

Zu Punkt 138 der TO: **Schutzmaßnahmen Schloss Augustenburg (Interfraktioneller Antrag Ortschaftsratsrat Grötzingen)**

Die Ortschaftsratsfraktionen haben folgenden Antrag gestellt:

Die Grötzingener Bevölkerung, vertreten durch ihren Ortschaftsratsrat, beobachtet die Vorgänge - oder besser Stillstände - um die Umgestaltung des Grötzingener Schlosses mit großer Sorge: Nach dem Teilabbruch der in den 70ern ausgeführten Neubauteile steht der Originalteil des Renaissance-Schlosses mit aufgebrochenen Flächen, nach Westen ungeschützt und nur durch OSB-Platten provisorisch versorgt, Witterungs- und Vandalismus Einflüssen seit über einem Jahr ungeschützt offen. Auch am Dach sind etliche Stellen nicht in dem Zustand, wie das längerfristig zur Verhinderung von Schäden sein sollte.

Es ist allen Beteiligten, Ämtern, Bauherrn und Handwerkern bekannt, dass ein ungeheizter

(Uralt-)Bau eine derartig langfristige Vernachlässigung nicht lange schadlos durchstehen kann und wird. Dennoch betont der Zentrale Juristische Dienst auf alle regelmäßigen Anfragen hierzu, der vorliegende Zustand sei ausreichend und fachlich korrekt, bzw. beantwortet gestellte Kernfragen nicht.

Daher wünscht der Ortschaftsrat Grötzingen im interfraktionellen Antrag Auskunft zu folgenden Fragen in den nächstmöglichen Ortschaftsrats Sitzung:

1. Warum geht es auf der Baustelle nicht weiter?
2. In welcher Form - konkret und objektbezogen - und mit welchem Zeitraum muss der Bauherr das denkmalgeschützte Gebäude schützen, damit während des langen Baustopps keine Schäden von außen, wie von innen entstehen? (Vandalismus einerseits, Feuchte und Nässe andererseits)
3. Werden diese Schutzmaßnahmen kontrolliert, von wem und wie oft?
4. Gibt es einen Zeitplan für alle ausstehenden Arbeiten und Untersuchungen und wie sieht dieser aus?
5. Bitte um Erklärung der verschiedenen Zuständigkeiten bei diesem Projekt, einschließlich des Zustandes der Erforschung und Zustand der historischen westlichen Stützmauer.
6. Warum werden Auskünfte zu derartigen baulichen Umständen vom Zentralen Juristischen Dienstes und nicht von der zuständigen Denkmalsbehörde beantwortet? Deren Einbindung in den Informationsprozess ist unbedingt gewünscht.

Stellungnahme der Ortsverwaltung:

Die bereits im November 2019 von der Verwaltung finalisierten Entscheidungen, die Baugenehmigung wie auch die denkmalenschutzrechtliche Sanierungsgenehmigung, konnten wegen eines seinerzeit noch nicht abgeschlossenen Petitionsverfahrens erst Anfang August 2020 dem Antragsteller zugestellt werden.

Im November 2020 wurden erste fachliche Erhebungen und Begutachtungen durchgeführt, deren Ergebnisse nun bei den Denkmalschutzbehörden zur Bewertung vorgelegt wurden.

Ein Baubeginn für den Neubau, die Sanierung und Erweiterung des Seniorenzentrums kann nach Einholung des Roten Punktes (Baufreigabe) durch den Bauherrn erfolgen.

Die durch den Teilabbruch freigestellten Gebäudeanschlüsse und das denkmalgeschützte Bestandsgebäude sind so gesichert, dass durch die Denkmalschutzbehörde keine weitergehenden Maßnahmen veranlasst werden müssen. Die Denkmalschutzbehörde steht in diesem Zusammenhang mit dem Bauherrn immer wieder in Kontakt. Die Denkmalschutzbehörde und das Bauordnungsamt werden jeweils die ihnen zugedachten Überwachungsaufgaben wahrnehmen und die Durchführung insoweit begleiten.

Ergänzende Erläuterungen

1. Warum geht es auf der Baustelle nicht weiter?

Die bereits im November 2019 finalisierte denkmalenschutzrechtliche Genehmigung konnte wegen des angestrebten Petitionsverfahrens erst Anfang August 2020 zugestellt werden (hierzu auch Ziff. 5). Notwendige Aufträge zur Erfüllung der Vorgaben konnten damit erst hiernach erteilt werden. Im November wurden die geforderten bauhistorischen, restauratorischen Untersuchungen/Erhebungen durchgeführt und auch ein Raumbuch erstellt. Diese Unterlagen liegen der Denkmalschutzbehörde nun zur Auswertung vor. Auch die baurechtliche Entscheidung war bereits im November 2019 finalisiert (hierzu auch Ziff. 5), sie erlitt aber das gleiche Schicksal wegen des seinerzeit noch nicht

abgeschlossenen Petitionsverfahrens und konnte deshalb erst im August 2020 herausgegeben werden.

In der Baugenehmigung für den „Neubau, die Sanierung und Erweiterung eines Seniorenzentrums“ ist festgehalten, dass vor der Baufreigabe („Roter Punkt“) noch einige Unterlagen vorzulegen sind. Ein Baubeginn kann also von der Bauverwaltung nicht unmittelbar beeinflusst werden, dies liegt in der Hand des Bauherrn.

Es ist festzustellen, dass der Bauherr Zug um Zug die Anforderungen aus der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung umsetzt und eine Zusammenarbeit / Abstimmung mit dem Amt Vermögen und Bau in Sachen „westliche Stützmauer“ zugesichert hat.

2. In welcher Form - konkret und objektbezogen - und mit welchem Zeitraum muss der Bauherr das denkmalgeschützte Gebäude schützen, damit während des langen Baustopps keine Schäden von außen, wie von innen entstehen? (Vandalismus einerseits, Feuchte und Nässe andererseits)

Der Eigentümer hat den denkmalgeschützten Bestand grundsätzlich nach den Maßgaben des § 6 des Denkmalschutzgesetzes BW zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Durch die getroffenen Sicherungsmaßnahmen ist dies nach Auffassung der Denkmalschutzbehörde bisher gewährleistet. Die Behörde steht mit dem Bauherrn in Kontakt, ruft diese gesetzliche Verpflichtung in Erinnerung und lässt sich hierzu entsprechende Auskünfte/Versicherungen geben.

3. Werden diese Schutzmaßnahmen kontrolliert, von wem und wie oft?

Zur Kontrolldichte und den -intervallen auf der Seite des Bauherrn liegen der Denkmalschutzbehörde keine abschließenden Erkenntnisse vor.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten hat auch die Denkmalschutzbehörde sich vor Ort einen Eindruck vom Zustand des Baudenkmals verschafft. Ein unmittelbarer Handlungsbedarf hat sich daraus nicht ergeben.

4. Gibt es einen Zeitplan für alle ausstehenden Arbeiten und Untersuchungen und wie sieht dieser aus?

Ein Bauzeitenplan liegt den Genehmigungsbehörden nicht vor, er ist in den Entscheidungen nicht beauftragt, dennoch hat die Behörde um entsprechende Informationen gebeten.

Die weitere Vorgehensweise in Bezug auf das denkmalgeschützte Bestandsgebäude wird Zug um Zug im direkten Kontakt mit dem Bauherrn beziehungsweise seinen beauftragten Fachfirmen und -beratern abgestimmt (oben Ziff. 1)

5. Bitte um Erklärung der verschiedenen Zuständigkeiten bei diesem Projekt, einschließlich des Zustandes der Erforschung und Zustand der historischen westlichen Stützmauer.

Das (Bau)Projekt „Schloss Augustenburg“ lag genehmigungsrechtlich primär in den Händen des Bauordnungsamtes. Antragsgegenstand war der „Neubau, die Sanierung und die Erweiterung eines Seniorenzentrums“. Im Baugenehmigungsverfahren war die Denkmalschutzbehörde eingebunden und konnte, nach einigen notwendigen Anpassungen der Planung, ihre Zustimmung zum Bauvorhaben erteilen. Die Baugenehmigung ist datiert auf den 5. August 2020, obwohl sie bereits im November

2019 finalisiert worden war. Dies liegt daran, da beim Landtag Baden-Württemberg noch eine Petition anhängig war. Die Baugenehmigung durfte nicht zugestellt werden, da zuerst eine Freigabe beim Petitionsausschuss beantragt werden musste.

Daneben waren eigenständige denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren durchzuführen. Eine Entscheidung zum historischen Bestandsgebäude und zum weiteren Umgang mit diesem hatte die Denkmalschutzbehörde ebenfalls im November 2019 bereits finalisiert. Auch sie ist auf den 5. August 2020 datiert, weil sie bezüglich der Zustellungsfähigkeit das Schicksal der Baugenehmigung teilte.

Der Bauherr ist nun gehalten, die in den Entscheidungen enthaltenen Nebenbestimmungen gewissenhaft zu berücksichtigen und umzusetzen. Die Überwachung liegt unter anderem bei der Denkmalschutzbehörde und dem Bauordnungsamt.

Das westlich an das Baugrundstück anschließende Flurstück und die dort vorhandene (Hang-)Stützmauer zum „Gut Augustenberg“ (heute LTZ Augustenberg) liegt in der Verantwortung des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch Vermögen und Bau, Amt Karlsruhe. Frühe Untersuchungen der Mauer haben ihre Standsicherheit bestätigt, nichtsdestotrotz wird der Eigentümer eine Sanierung durchführen, auch weil die Zugänglichkeit gerade gewährleistet werden kann. Notwendige Untersuchungen und ein darauf aufbauendes Sanierungskonzept sind mit der Denkmalschutzbehörde abgestimmt worden und die daraufhin erteilte denkmalschutzrechtliche Genehmigung steht vor der Umsetzung.

Die beiden Vorhabenträger sind wegen der Abstimmung der Bauabläufe im Gespräch.

6. Warum werden Auskünfte zu derartigen baulichen Umständen vom Zentralen Juristischen Dienstes und nicht von der zuständigen Denkmalsbehörde beantwortet? Deren Einbindung in den Informationsprozess ist unbedingt gewünscht.

Die staatliche untere Denkmalschutzbehörde ist organisatorisch beim Zentralen Juristischen Dienst (ZJD) angesiedelt. Für die denkmalfachliche Beurteilung ist das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) beim Regierungspräsidium Stuttgart zuständig. Das LAD ist in die Entscheidungen der Denkmalschutzbehörde eingebunden.

Die Ortsverwaltung kann ergänzend noch folgende Antworten des Eigentümers übermitteln:

Zu 1.: Der Abschluss des Petitionsverfahrens erfolgte durch die Landtagsentscheidung vom 15. Oktober 2020. Vorher durften keine Arbeiten erfolgen.

Zu 2.: Das Gelände ist mittels eines Bauzaunes abgesichert. Alle Öffnungen, die sich durch den Abbruch der Seitenflügel ergeben haben, wurden mit OSB-Platten verschlossen. Das denkmalgeschützte Gebäude betreffend sind noch alle Fenster und Türen einschließlich des Daches unberührt, somit ist es wettergeschützt.

Zu 3.: Schutzmaßnahmen werden bei Ortsterminen überprüft. Der letzte Ortstermin fand in Kalenderwoche 7 statt.

Zu 4.: Derzeit laufen Gespräche mit einem Generalunternehmer. Der Baubeginn könnte im April oder Mai sein.

Zu 5.: Die Stützmauer ist im Eigentum des Landes Baden-Württemberg. Die Standsicherheit muss erst geklärt werden. Hierzu finden weitere Untersuchungen im Frühjahr statt. Die geplanten Sanierungsarbeiten der Mauer dürfen nicht zu Lasten der Bauarbeiten und der Bauzeit des Pflegezentrums gehen.

Behandlung im Ortschaftsrat:

OSR Weingärtner betont, alle fünf Fraktionen hätten die Befürchtung, dass der historische Teil des Schlosses nicht genügend geschützt sei. Von Seiten der Bevölkerung kämen immer mehr Anfragen, welche durch die kritischen Presseartikel befeuert würden. Um Klarheit zu erlangen, habe der OSR nun einen Fragekatalog zusammengestellt.

OSR Ritzel bedankt sich bei den Fraktionen, dass sie diesen Antrag gemeinsam auf den Weg gebracht haben. Es sei nicht in Ordnung, wie der Renaissance-Bau derzeit dastehe und versorgt werde. Die sich aus dem Fragekatalog der Fraktionen ergebenden Unklarheiten seien alle geklärt worden. Im Großen und Ganzen sei die Antwort eine große Verteidigungsrede, eine Verteidigung des Bauherrn sowie der Umstände. Des Weiteren müsse man feststellen, dass es so schnell nicht auf der Baustelle weitergehen werde, bevor die einzelnen Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Denkmalschutz abgeschlossen sind. OSR Ritzel erläutert, dass ein Bürger in den vergangenen Tagen Bilder vorlegen konnte, die den Zustand des Gebäudes zeigten. Seiner Aussage nach scheine es so zu sein, als ob die Denkmalschutzbehörde etwas anderes behaupten würde, als der Augenschein allen übermittele. Es könne nicht sein, dass das Schloss so verkomme. Die Verwaltung habe nicht genug Biss, auf die schnell zu beseitigenden Missstände am Schlossgebäude zu drängen. Dies würde sich in ganz vielen Teilen der Antwort darstellen. Die Antwort auf eine der Fragen, in der es heißt, die Denkmalschutzbehörde hätte sich bei einem Termin vor Ort einen Eindruck vom Zustand des Baudenkmals machen können und erkenne hierbei keinen unmittelbaren Handlungsbedarf, empfindet Herr Ritzel als Ohrfeige an den Ortschaftsrat und die Leute, die so etwas lesen müssten. Dies würde so nicht stimmen, sagt Ritzel. Er habe am 2. September 2019 das Amt angeschrieben und auf die Beschwerden durch die Bürgerschaft hingewiesen. Er forderte hierbei auch Auskunft über den derzeitigen Schutz des Gebäudes. Erst nach mehrmaligem Nachfragen habe er ungefähr ein Vierteljahr später die Auskunft erhalten, dass kein unmittelbarer denkmalschutzrechtlicher Handlungsbedarf bestünde.

OSR Ritzel beschreibt, der Bau sei jedoch nicht richtig abgesperrt, innerhalb des Gebäudes gäbe es Graffiti, an Teilen des Daches würden sowohl Ziegel als auch wasserableitende Instrumentarien fehlen, wodurch zwangsweise Wasser in das Gebäude eindringen würde. Man schwöre, so Ritzel, dass die Türen sicher mit OSB-Platten verschlossen worden seien, was er allerdings nicht für ausreichend halte.

OVS Eßrich antwortet hierauf, die Denkmalschutzbehörde habe den Auftrag zu kontrollieren, ob der Bauherr nach Erhalt des roten Punktes auch gemäß den Vorgaben des Bauantrages baue. Zudem sei die Behörde ab und zu selbst vor Ort, um sich ein Bild vom Zustand des Gebäudes zu machen.

Weiter teilt OVS Eßrich mit, dass die Sanierung ähnlich wie beim Historischen Rathaus ablaufen werde. Das Gebäude werde mit viel Zeit, Aufwand und Kosten saniert. Dass es derzeit noch zu Verzögerungen komme läge eher darin, dass alles detailliert geplant werde. Die Stützmauer müsse nun mal akribisch untersucht werden, damit beim Bau am Schloss keine unvorhergesehenen Ereignisse einträten. Sie führt aus, ihr sei wichtig, alle Betroffenen an einen Tisch zu bringen, die Denkmalschutzbehörde, insbesondere das Amt für Vermögen und Bau und den Bauherrn. Ziel hierbei sei es, dass Fortschritte bei der Sanierung der hinteren Mauer erzielt würden, sodass es dann auf der Baustelle weiter gehen könne. Dafür setze sie sich gerne ein.

OSR Siegele erläutert, dieser Antrag sei bewusst gestellt worden, da es dem Ortschaftsrat wichtig sei, dass das Schloss nicht verfallende. Man merke, dass das Thema eine wichtige politische Angelegenheit sei, da die Emotionen sowohl bei der Bürgerschaft als auch im Rat hochkochten. Er vermisse das Fingerspitzengefühl der Behörde. Er frage sich, weshalb

keine Delegation des Ortschaftsrates bei einem der nachweislich stattgefundenen Vorort-Terminen habe anwesend sein dürfen. Ein Ortschaftsrat aus jeder Fraktion wäre in seinen Augen ausreichend gewesen. Dann würden nun die Emotionen auch nicht so hochkochen. OVS EBrich wirft ein, dass es sich hierbei allerdings um eine Besichtigung des Bauherrn gehandelt habe, nicht der Ortsverwaltung. Es handle sich hier um eine private Baustelle. Sie schlägt aber vor, dass man den Bauherrn fragen könne, ob er eine Besichtigung oder ein Gespräch mit dem Ortschaftsrat machen würde.

OSR Siegele gehe es darum, Meinungsverschiedenheiten auszuräumen. Deshalb wäre es gut anzufragen, ob Verantwortliche der Denkmalschutzbehörde in Abstimmung mit dem Eigentümer und zusammen mit interessierten Ortschaftsräten dort hingehen würden.

OVS EBrich sagt, sie unterstütze diesen Vorschlag sehr und könne dies gerne so nachfragen.

OSR Dr. Vorberg fragt nach, ob die Denkmalschutzbehörde einen denkmalgeschützten Bau in der Gemarkung Karlsruhe nur mit dem Einverständnis des Eigentümers begutachten dürfe. OVS EBrich antwortet, dazu müsste sie nachfragen.

OSR Dr. Vorberg führt aus, ihres Erachtens sei es nicht zielführend, so wie in den schriftlichen Antworten niedergeschrieben, den Eigentümer zu fragen, was der Stand sei und wenn dieser sage, es sei alles gut, dies so hinzunehmen.

OSR Neureuther erörtert, dass sich für ihn die Frage stelle, für was es den Namen „Denkmalschutz“ gebe, wenn kein Schutz geboten werden könne. Warum werde ein denkmalgeschütztes Gebäude an einen Privatinvestor verkauft, wenn diesem der Gebäudezustand egal sei.

OVS EBrich erklärt, das Gebäude sei auch zuvor schon in privater Hand gewesen. Außerdem dürfe man sich diese Frage auch bei anderen denkmalgeschützten Gebäuden stellen. Der Denkmalschutz sei dafür da, wenn etwas umgebaut werde, dass dies möglichst schonend und originalgetreu passiere. Jeder, der schon einmal ein Denkmal saniert habe, wisse, wie schwierig es sei, mit der Denkmalschutzbehörde zu verhandeln und das Gebäude dann so zu bauen, wie es der Denkmalschutz anordne. Die Ortsverwaltung erlebe derzeit auch beim Rathaus 2, dass manche Dinge nicht umgesetzt werden dürften.

OSR Dürr sagt, er sei gelernter Bauingenieur und im Bereich der Sanierung denkmalgeschützter Gebäude mehrjährig tätig. Ihn wundere, dass die Stellungnahme des Denkmalschutzamtes in den vorherigen Wortbeiträgen vehement infrage gestellt worden sei. Er sei aus beruflichen Gründen vor drei Wochen selbst auf der Baustelle gewesen und habe sich daher direkt vor Ort ein Bild über die Situation machen können.

Die Bausubstanz sei entgegen einiger Befürchtungen in Ordnung. Das im Rahmen der Maßnahme zu erhaltende Gebäude sei innen trocken und die Absicherung der gesamten Baustelle erwecke einen geeigneten Schutz vor Eindringlingen.

Lediglich an einem Flügel ließen sich eingeworfene Fenster erkennen. Dieser werde aber ohnehin abgerissen und neu gebaut.

Zusätzlich gebe es ein Gutachten sowie eine Raum-Kartierung, aus denen hervorgehe, auf welche Art und Weise das Fachwerk saniert werden müsse.

OSR Tamm gibt hierüber zu bedenken, dass auf der Baustelle keine Fortschritte zu verzeichnen seien. Man müsse sich darüber im Klaren sein, dass Konzerne, so wie dies der Eigentümer des Schlosses Augustenburg sei, auch Vorhaben aufgrund fehlender Rentabilität einstellen und Immobilien so dem Verfall preisgeben.

OVS EBrich entgegnet, dass der Eigentümer kein Interesse an dem Verfall des Gebäudes habe. Schließlich seien in dieses Projekt schon erhebliche Summen investiert worden. Sie werde sich um einen Vor-Ort-Termin zwischen dem Ortschaftsrat und dem Denkmalschutzamt sowie dem Eigentümer bemühen.

**Zu Punkt 139 der TO: Sachstandsbericht und Satzungsbeschluss Junge Hälden
(Antrag der CDU-, MfG-, SPD-, FDP-Fraktion)**

Die genannten Fraktionen haben geschrieben:

Der Satzungsbeschluss für die B-Planänderung „Junge Hälden“ steht nach wie vor aus.

Zu diesem Thema gab es im Januar 2020 den letzten Sachstandsbericht.

Wie mehrfach im Ortschaftsrat beraten und mehrheitlich beschlossen, ist es nach wie vor unser Ziel, eine Wohnbebauung an diesem Standort zu ermöglichen.

Die Fraktionen CDU, MfG, SPD und FDP beantragen

einen Sachstandsbericht und das Aufstellen des Satzungsbeschlusses für das Gebiet „Junge Hälden“ zur Wohnbebauung.

Stellungnahme der Ortsverwaltung:

Es war eine neuerliche artenschutzrechtliche Bewertung – vor dem Hintergrund der von Seiten der Öffentlichkeit vorgetragenen Inhalte - rechtlich erforderlich. Das Ergebnis der Untersuchung lag Mitte Oktober vor, der Ortschaftsrat Grötzingen wurde hierüber am 21. Oktober 2020 informiert.

Die GLG-Fraktion hat in der Sitzung des Ortschaftsrates Grötzingen am 21. Oktober 2020 darum gebeten, zu prüfen, ob eine Verwirklichung des Kindertagesstätten Projekts im Bereich „Junge Hälden“ möglich wäre. Sobald die verwaltungsinterne Abstimmung abgeschlossen ist, erhält der Ortschaftsrat Grötzingen hierzu weitere Information.

Ergänzende Erläuterungen:

Nach dem Sachstandsbericht am 22. Januar 2020 im Ortschaftsrat Grötzingen war eine neuerliche artenschutzrechtliche Bewertung - vor dem Hintergrund der von Seiten der Öffentlichkeit vorgetragenen Inhalte - rechtlich erforderlich. Der Ortschaftsrat wurde hierüber durch die Ortsverwaltung im Juli 2020 informiert.

Im aktuellen Gutachten vom 13. Oktober 2020 "Zusammenfassung und Auswertung der vorhandenen Unterlagen mit Aktualisierung und Einschätzung der Bestandssituation 2020" wurden folgende Aussagen getroffen:

- fachliche Beurteilung der Gültigkeit der bisherigen gutachterlichen Feststellungen und
- Einschätzung der durch die Weiterentwicklung der Habitatstrukturen möglicherweise neu auftretenden Artenschutzkonflikte.

Es wurden verschiedene Gutachten (Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Käfer) zwischen 2008 und 2018 ausgewertet und 2020 eine weitere - reduzierte - ornithologische Kartierung durchgeführt. Zudem wurden Aussagen zu weiteren Tierarten - wie Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und Bilche - getroffen und zusammengefasst.

Als Fazit des aktuellen Gutachtens kann zusammenfassend festgestellt werden:

- Die Tierartenzusammensetzung hat sich in den letzten Jahren nur gering verändert.
- Besonders geschützte Arten sollten bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.
- Empfehlungen aus alten Gutachten wie Bauzeitenregelungen für Rodung und Abräumen, Stammlagerung für Käfer und CEF-Maßnahmen für höhlenbrütende Vögel sind weiterhin notwendig.
- Für streng geschützte Arten wurden keine neuen Artenschutzkonflikte abgeleitet.

Hierüber wurde durch Frau EBrich in der Sitzung des Ortschaftsrates Grötzingen am 21. Oktober 2020 mündlich berichtet.

Die Ortsverwaltung teilt am 29. Oktober 2020 mit, dass die GLG-Fraktion in der Sitzung des Ortschaftsrates Grötzingen am 21. Oktober 2020 darum gebeten hat, zu prüfen, ob eine Verwirklichung des Kindertagesstättenprojekts im Bereich „Junge Hälde“ möglich wäre. „Dort zieht sich die 3. Änderung des dortigen Bebauungsplans schon viele Jahre hin.“

Im Dezember 2020 haben sich die angeschriebenen Ämter hierzu erstmals ausgetauscht. Sobald die verwaltungsinterne Abstimmung abgeschlossen ist, erhält der Ortschaftsrat Grötzingen hierzu weitere Information. Eine Mitteilung hierzu kann voraussichtlich in der nächsten Sitzung erfolgen.

Behandlung im Ortschaftsrat:

OSR Schönberger erläutert, der Ortschaftsrat sei im Oktober 2020 von OVS EBrich informiert worden, dass eine neuerliche artenschutzrechtliche Bewertung keine wesentlich neuen Erkenntnisse hervorbrächte. Er aber erwartete vom Stadtplanungsamt die schon seit langem anberaumte 3. Änderung des Bebauungsplans in dem betroffenen Gebiet, wonach gemäß Ortschaftsrats-Beschluss eine Wohnbebauung zugelassen werden solle. Dieser Beschluss werde im Übrigen schon seit 14 Jahren hingezogen.

Des Weiteren sehe der gültige Bebauungsplan eine Schule vor. Ein Antrag der GLG, der eine Kindertagesstätten-Nutzung im Bebauungsgebiet vorsehe, sei vom Stadtplanungsamt ebenfalls unberücksichtigt geblieben.

OSR Schönberger fordert ein, dass Verantwortliche des Stadtplanungsamts in der nächsten Ortschaftsratssitzung anwesend und einen Fahrplan vorstellen sollen, bis wann ein endgültiger Bebauungsplan für das Gebiet Junge Hälde vorgelegt werden könne.

OVS EBrich entgegnet, dass das Stadtplanungsamt bezüglich des GLG-Antrages mitgeteilt habe, dass eine Kindertagesstätte errichtet werden könne. Zusätzlich sei auch eine Wohnbebauung, zumindest teilweise, möglich.

OVS EBrich stellt in Aussicht, dass vom zuständigen Fachamt an die Ortsverwaltung eine entsprechende Aufstellung übermittelt werde, die die infrage kommenden Örtlichkeiten für eine neue Kindertagesstätte in Grötzingen (also entweder weiterhin Ringelberghohl oder Mühlquartier beziehungsweise Junge Hälde) inklusive einer Empfehlung beinhalte. Der Ortschaftsrat solle danach eine Entscheidung treffen, an welchem Ort die Kindertagesstätte letztlich zu bauen sei.

Bezüglich des Bebauungsplans werde sich OVS EBrich beim Stadtplanungsamt um einen Fahrplan für den Bebauungsplan erkundigen.

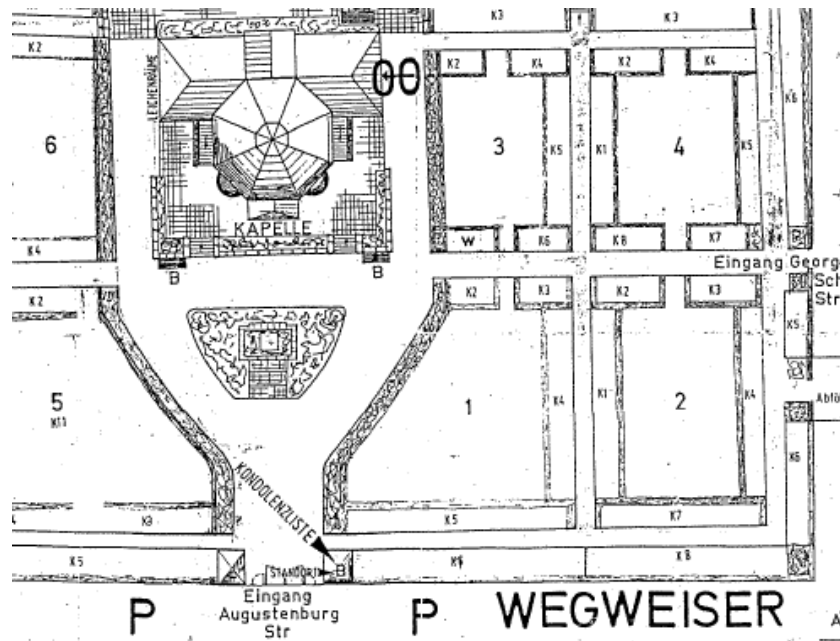
OSR Daubenberger gibt zu bedenken, dass junge Familien aufgrund fehlender Kindergartenplätze aus Grötzingen wegzögen, sofern sich nichts an der hiesigen Situation ändere.

OSR Ritzel wirft ein, dass bei der Auswahl des Kindertagesstätten-Platzes darauf geachtet werden müsse, dass die Kindertagesstätten in Grötzingen gleichmäßig, also flächendeckend für alle Grötzingener Anwohnerinnen und Anwohner erreichbar sein sollten. Derzeit konzentrierten sich die Einrichtungen auf eine Ortshälfte.

OSR Siegrist fragt, ob das Stadtplanungsamt bei der Standortauswahl der neuen Kindertagesstätte die Kindertagesstätte Kegelsgrund berücksichtige.

OVS EBrich bejaht dies. Sie betont, dass die Realisierung des Baugebietes nicht weiter hingeschoben werden dürfe. Man wolle das Baugebiet noch dieses Jahr realisieren.

Zu Punkt 140 der TO: Festlegung eines weiteren Urnengräberfeldes auf dem Friedhof



Das Feld 2 weist inzwischen viele Lücken auf. Es ist Ziel, den Friedhof Grötzingen insbesondere im unteren Bereich verstärkt zu belegen. Die nächsten Urnenwahlgräber mit individueller Pflege können hier nun sukzessive die vorhandenen Flächen auffüllen und belegen.

Beschlussantrag:

Der Ortschaftsrat stimmt zu, dass das Feld 2 auf dem Stadtteilstädtfriedhof Grötzingen mit Urnenwahlgräbern mit individueller Pflege belegt wird.

Behandlung im Ortschaftsrat:

OSR Jäger erläutert, dass der Wegausbau des Friedhofes für Rollatoren geeignet sein müsse. Gerade das Urnengräberfeld 25 bedürfe eines neuen Weges. Außerdem sollen die Tore neu angestrichen werden.

OVS Eßrich antwortet, dass der Friedhof Angelegenheit des Ortschaftsrates sei. Daher müsse dieser entscheiden, welche Maßnahmen auf diesem durchgeführt werden sollen. Die Gelder für die Maßnahmen müsse man beim Friedhofs- und Bestattungsamt anfragen. Das Friedhofs- und Bestattungsamt entscheide allein, ob die Gelder für die beabsichtigten Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

OSR Jäger kündigt an, dass die CDU für die nächste Sitzung einen Antrag stelle, damit die Kriegsgräber-Stelle des Friedhofes aufgewertet werde.

OSR Fischer merkt an, dass der Eingangsbereich des Friedhofes angegangen werden solle. Dieser habe schließlich Repräsentationsfunktion für das gesamte Gelände.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat beschließt einstimmig, dass das Feld 2 auf dem Stadtteilstädtfriedhof Grötzingen mit Urnenwahlgräbern mit individueller Pflege belegt wird.

Zu Punkt 141 der TO: Bauanträge

a) Bauantrag: Errichtung eines Dachaufbaus Oberausstr. 6, Flurstück 2631

Für das Gebiet liegt kein Bebauungsplan vor, somit muss sich das Bauvorhaben nach den Bestimmungen des § 34 BauBG richten:

„Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

Das bestehende Wohnhaus soll um eine Dachgaube erweitert werden. Der Bruttoraum-Zuwachs beträgt ca. 5m³. Die Gaube ist von der Straßenseite aus nicht sichtbar. Die Erweiterung fügt sich ein.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat stimmt dem Bauantrag einstimmig zu.

b) Erweiterung des Wohnhauses durch Ausbau des Schuppens Martin-Luther-Str. 4, Flurstück 121/1

Für das Grundstück ist der Bebauungsplan „Martin-Luther-Straße“ maßgeblich: Ziel des Bebauungsplanes war es u.a. Fortführung des die Pfinz begleitenden Grüns sowie eine Fußgängerverbindung entlang der Pfinz, die mit Hecken gegen den Privatbereich abgegrenzt und von kleinkronigen Kugelhornbäumen überschattet wird. Dieses Ziel wird seit dem 1.1.2014 durch das Wassergesetz Baden-Württemberg untermauert, dass innerorts einen Gewässerrandstreifen von 5m Festschreibt. Dieser Streifen ist frei zu halten. Bei Eigentümerwechsel steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu. Bauliche Anlagen, die vor dem 1. Januar 2014 errichtet wurden unterliegen dem Bestandsschutz. Neue Vorhaben sind nicht zulässig. Laut Festsetzung des Bebauungsplanes sind im rückwärtigen Grundstücksbereich für die eingeschossige Bebauung auch ausnahmsweise Flachdächer zulässig. In diesem Fall soll der Schuppen zu einem Hobbyraum umgebaut werden. Die obere Wand wird um ca. 50 cm nach außen verschoben; das Pultdach wird zum Flachdach umgebaut.

Behandlung im Ortschaftsrat:

OSR Dürr beschreibt, dass die Eingriffe durch das Bauvorhaben minimal seien. Der First würde nur marginal angehoben werden. Da das Gebäude lediglich einen halben Meter in das Grundstück hinein verlängert wird, sei keine Beeinflussung der Nachbarn durch das Bauvorhaben gegeben.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat stimmt dem Bauantrag einstimmig zu.

c) Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Pool Gustav-Hofmann-Str. 29, Flurstück 1856

Für das Gebiet liegt kein Bebauungsplan vor, somit muss sich das Bauvorhaben nach den Bestimmungen des § 34 BauBG richten:

„Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

Auf der anderen Straßenseite ist der BP 494 „Dausäcker“ in Kraft. Dieser hat u.a. folgende Festsetzungen:

- a) Offene Bauweise (Einzelhäuser)
- b) Bebaubarer Flächenanteil: bei Grundstücken über 1000qm Flächengröße: 0.2 (1/5)
- c) 1 Vollgeschoss und ausgebaute Dachgeschosse bzw. in Hanglage nicht mehr als 2 Vollgeschosse sichtbar.
- d) Satteldächer
- e) Garagen: Massivbauweise mit Flachdach

Auch wenn diese Festsetzungen nicht gelten, sind die Häuser der näheren Umgebung so ähnlich gebaut, d.h. offene Bauweise, Satteldächer und großzügige Abstände zu Nachbargrundstücken.

Die Ortsverwaltung empfiehlt Ablehnung des Bauantrages und empfiehlt aus städtebaulicher Sicht folgende Maßgaben für einen Neubau:

- a) Offene Bauweise: erfüllt
- b) Bebaubarer Flächenanteil: das Grundstück hat eine Fläche von 1.145m², somit wäre eine Grundflächenzahl von ca. 230m² das Maximum. Der Neubau nimmt nach Antrag 496m² in Anspruch
- c) Ein Satteldach würde sich in die nähere Umgebung am Besten einfügen; ein Staffelgeschoss wäre noch denkbar.
- d) Die Garage sollte eine Abstandsfläche zum Nachbarn einhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat stimmt dem Bauantrag nicht zu.

Behandlung im Ortschaftsrat:

OSR Jäger würde dem Bauantrag zustimmen, da sich in der Umgebung breit zugestrichelte Höfe, zweigeschossige Wohngebäude und im Baugebiet Gebäude befänden, deren Bebauungsfläche ähnlich groß sein dürfte.

OSR Ritzel erläutert, dass die Voraussetzungen des § 34 Baugesetzbuch außer einer Ausnahme, der Kubatur, erfüllt seien. Da die Kubatur etwas zu groß sei, müsse man diesbezüglich die Nachbarn zwecks Einverständnisses zur geplanten Baumaßnahme konsultieren. Er bemerkt auch, dass es in der Straße Gebäude mit wesentlich höherer Kubatur gäbe, die sich nicht nach Art und Maß einfügten.

OSR Dürr findet, dass sich das Haus nicht nach Art und Maß einfüge.

OSR Ritzel berichtet, dass er von einem Sachbearbeiter des Bau- und Ordnungsamtes der Stadt Karlsruhe erfahren habe, wie § 34 Baugesetzbuch auszulegen sei. Sofern kein Bebauungsplan vorläge, sei auch kein Einfluss auf die Dachform zu nehmen. Ausschließlich die Kubatur, die das Gesamtvolumen eines Hauses darstelle, müsse sich in die vorhandene Bebauung einfügen.

OSR Dr. Vorberg fragt nach, ob bei einer Ablehnung eines Bauantrages dem Bauherren Auflagen erteilt werden können (Abstände zu Nachbarn, Verkleinerung

der Garage), sodass dieser das Haus doch noch bauen könne.

OVS EBrich antwortet, dass die Kubatur verringert werden müsse und die Abstände zu den Nachbarn beachtet werden müssten.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat stimmt dem Bauantrag mit dreizehn Ja-Stimmen sowie zwei Nein-Stimmen unter der Maßgabe zu, dass die Kubatur an die Nachbarschaftsbebauung angepasst wird.

Zu Punkt 142 der TO: Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Bekanntgabe des nicht-öffentlich gefassten Beschlusses des Ortschaftsrates in der Sitzung am 27. Januar 2021:

Der Ortschaftsrat Grötzingen ist mit einer stundenweisen Überlassung und Nutzung der Galerieräume im EG des Kunstfachwerks N6, Niddastr. 6 an die Rathaus Apotheke, Astrid Bühler, eingetragene Kauffrau, Niddastr. 8, 76229 Karlsruhe ab 28. Januar 2021 bis einschließlich 31. März 2021 für die Einrichtung eines Corona-Soforttestzentrums einverstanden.

Zu Punkt 143 der TO: Mitteilungen der Ortsverwaltung

- a) Die Vorsitzende kommt auf die Rückfrage von OSR Siegele zurück, ob die Deponiestraße im Winter überhaupt gesalzen werden müsse. Da bei der ehemaligen Mülldeponie das Schütt- und Streugut (auch Salz) für den Winterdienst gelagert wird, ist die Straße vom Winterdienst zu räumen und zu streuen.
- b) OSR Tamm hatte nach der Situation am Kinderspielplatz Weingartner Straße/Bruchwaldstraße nachgefragt. Die Vorsitzende teilt mit, dass die Jahreshauptinspektion in der Kalenderwoche 8 erfolgt. Eine neue Rutsche wurde installiert, wobei das Fundament noch aushärten muss. Eine Freigabe hierfür ist im März (Kalenderwoche 10/11) geplant. Ebenso wird in dieser Zeit eine neue Korbschaukel montiert.
- c) Frage von OSR Dürr nach der Verbesserung der Verkehrssituation auf der Augustenburgstraße/B10: Laut Gemeinde Weingarten soll die Sanierung der L559 Jöhlinger Straße in Weingarten circa Mai bis Juni abgeschlossen sein. Laut Bürgermeister Bodner wurde der Antrag auf das Planfeststellungsverfahren B 293 am 26. Januar 2021 durch das RP gestellt. Nach Prüfung der Unterlagen werde das Verfahren eingeleitet. Außerdem gibt es eine Rückmeldung des Stadtplanungsamtes zur Frage eines Fußgängerüberwegs am Grenzweg bzw. einer sogenannten Aufstülpung der Augustenburgstraße auf die B10: Nachdem im Zuge der Beratungen u.a. mit dem Regierungspräsidium, der Polizei und den städtischen Fachdienststellen keine kurzfristig umsetzbare Lösung zur Verbesserung der Verkehrssituation gefunden werden konnte ("Pfortnerampel" aus rechtlichen Gründen nicht möglich, bauliche Eingriffe einer "Aufstülpung" für einen Verkehrsversuch zu groß), wurde beschlossen, die Thematik umfassend im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung aufarbeiten zu

lassen. Diese Verkehrsuntersuchung würde dann auch die beiden angesprochenen Fragestellungen beantworten.

Geplant ist eine Untersuchung auf zwei Ebenen:

- Grobebene mit Untersuchung der Verkehrsströme und Kapazitäten ohne und mit Umfahrung der B293
- Feinebene zur Untersuchung der Verkehrsflüsse von, nach und durch Grötzingen mit Untersuchung, welche Einflüsse (Menge, Wartezeiten, Rückstau etc.) eine "Aufstülpung" überhaupt hätte

Nur auf dieser Grundlage lassen sich weitere sinnvolle Schritte im Zeitablauf ableiten. In einem ersten Abstimmungstermin mit dem Ingenieurbüro, das bereits im Auftrag des Regierungspräsidiums die Verkehrsuntersuchung zur B293-Umfahrung bearbeitet hatte, wurde deutlich, dass zur Beantwortung der Fragestellungen auch Verkehrserhebungen unerlässlich sind, die allerdings coronabedingt derzeit keinen Sinn machen. Daher konnte die Untersuchung bislang nicht weiterverfolgt werden. Es wird aber zugesagt, dass sie schnellstmöglich beauftragt wird, sobald sich wieder einigermaßen repräsentative Verkehre eingestellt haben, die belastbare Aussagen zum weiteren Vorgehen erlauben.

Außerdem soll die Fußgängerbrücke Augustenburgstraße im Sommer 2021 in einer Tagesbaustelle saniert werden.

Zu Punkt 144 der TO: Mündliche Anfragen des Ortschaftsrates

- a) OSR Siegele kommt darauf zurück, dass ein neuer Dienstleister mit der Müllabholung in Grötzingen betraut ist. Er stellt fest, dass nun die Müllautos an zwei Wochentagen, also öfter als früher, verkehren. Er frage sich, ob dies so sein müsse und man die Abfuhrpläne nicht entsprechend anpassen könne. OVS Eßrich entgegnet, dass das zuständige Amt für Abfallwirtschaft die Müllabfuhr in Grötzingen organisiere. Durch das sogenannte Losverfahren habe nun ein zusätzlicher Anbieter den Leerungsauftrag in Grötzingen erhalten. Sie regt an, dass sich der Ortschaftsrat für eine zukünftige Zusammenlegung der beiden Lose einsetzen solle. Die Lose würden nämlich für ein bis zwei Jahre vergeben werden.

OSR Schönberger fragt nach, ob der eine Anbieter, der dienstags und donnerstags leere, nicht an einem Tag alle Tonnen leeren könne. OVS Eßrich erläutert, dass sich die beiden Anbieter bei der Tonnenleerung abwechseln, also nicht kontinuierlich während der Auftragszeit dieselben Tonnen ausführen. Auch sei zu berücksichtigen, dass es bei dem Leerungsauftrag dem Anbieter überlassen sei, auf welche Art und Weise dieser die Leerungstouren organisiere.

- b) OSR Pepper berichtet, dass der Durchgang Torwiesenstraße zur Friedrichstraße, bei dem es sich um einen privaten Weg handle, nicht mehr nutzbar sei. Die Anwohnerinnen und Anwohner der umliegenden Straßen seien jedoch auf diesen Weg angewiesen. Mehrere Betroffene schilderten, dies sei ihr Gewohnheitsrecht. Für viele ältere Menschen sei der Umweg zum Einkaufengehen unzumutbar. OSR Pepper erkundigt sich daher, ob man diesbezüglich nicht mit dem Eigentümer sprechen könne.

OVS EBrich antwortet, die Ortsverwaltung werde sich dem Problem annehmen und mit dem Eigentümer sprechen.

- c) OSR Marvi äußert, dass die Mülltonnen an der Fischtreppe in Grötzingen zu klein seien. In der Anlage liege Müll auf dem Boden und außerdem befänden sich Scherben auf den Sitzgelegenheiten. OVS EBrich antwortet, dass dies an die zuständige Stelle weitergegeben werde.
- d) OSR Ritzel erkundigt sich, was die Anwohnenden in der Ringelberghohl bezüglich des Grünschnittes zu beachten hätten. Außerdem frage er sich, ob diese auch ihre Gartenhütten wegen einer neuerlichen Regelung abreißen müssten. OVS EBrich antwortet, dass ein Grün-Rückschnitt erst im nächsten Winter erfolgen müsse. Ob noch andere Verpflichtungen folgten, sei noch offen.

Vorsitzende

Ortschaftsrat

Protokollführer